

Initiative „Grundrechte für Primaten“

Der Grosse Rat hat die rechtliche Zulässigkeit der Initiative auf Antrag des Regierungsrates im Januar 2018 mit 75 Stimmen (bei einer Gegenstimme und 22 Enthaltungen) klar verneint. Die Initianten haben dann den Entscheid des Grossen Rates an das Appellationsgericht Basel weitergezogen, das die Initiative für zulässig erklärte. In der Folge wurde dieses Urteil vom Grossen Rat an das Bundesgericht weitergezogen, das jedoch den erstinstanzlichen Entscheid im September 2020 gut hiess und deshalb das Volk am 13. Februar darüber abstimmen wird. Das Bundesgericht hat jedoch festgelegt, dass die Auswirkungen bei einer Annahme der Initiative nur kantonale und kommunale Institutionen und nicht private Institutionen betreffen kann. Der Grosse Rat hat dann seinerseits in seiner November Sitzung auf Antrag seiner Justiz- Sicherheits- und Sportkommission mit 55 (gegen 25 und 12 Enthaltungen) beschlossen, dem Stimmvolk die Initiative zur Ablehnung ohne einen Gegenvorschlag zu empfehlen.

Um was geht es?

Die Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» fordert:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert: § 11 Grundrechtsgarantien

²Diese Verfassung gewährleistet überdies:

c. (neu) Das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Argumente der Befürworter

- Primaten seien hochintelligente, leidensfähige und soziale Wesen, denen die geltende Tierschutzgesetzgebung und -praxis einen ungenügenden Schutz biete.
- Die fundamentalen Interessen der Primaten, nicht zu leiden und nicht getötet zu werden, müssten häufig selbst unwichtigen menschlichen Interessen weichen.
- Das Leben und die körperliche und geistige Unversehrtheit von Primaten könne nur mittels Grundrechten effizient gesichert werden.

Argumente der Gegner

- Im geltenden Recht sind (neben juristischen) natürliche Personen, also Menschen, sogenannte Rechtspersönlichkeiten, die ihre Rechte wahrnehmen können. Das ist bei Tieren – im konkreten Fall nichtmenschlichen Primaten – nicht möglich.
- Auf Grund des Bundesverfassungsrechts können Kantone keine weiteren Grundrechte einführen, als dies auf Bundesebene festgelegt ist.
- Da der unmittelbare Grundrechtsschutz für nichtmenschliche Primaten in der Verfassung verankert werden soll, wäre es auch nicht möglich, dass ihre Rechte durch natürliche Personen wahrgenommen werden können.
- Im eidgenössischen Tierschutzgesetz sind in der Verordnung strenge Regeln über die Tierhaltung und Tierpflege sowie Tierversuche festgehalten, die als die strengsten der Welt gelten. Sie gehen sogar weiter, als es die Initiative fordert (physische und psychische Unversehrtheit) und beziehen sich zudem auf die staatlichen Organe als auch auf Private. Das eidgenössische Tierschutzrecht darf zudem von kantonalem Recht nicht ausgehebelt werden.

- Da in der Pharmazieindustrie und der Universität keine Versuche mit nichtmenschlichen Primaten gemacht werden, würde die Umsetzung der Initiative potentiell den Zoo Basel und den Tierpark Lange Erlen treffen, die gemäss Tierschutzverordnung aber eine hervorragende Tierpflege betreiben und lediglich unter strengsten Auflagen eine nicht-invasive und nicht-belastende Verhaltensforschung bei diesen Tieren (wie übrigens auch vielen anderen Tieren) betreiben.
- Da das Bundesgericht in seiner Entscheidung festgelegt hat, dass die Wirkung einer Verfassungsänderung nur kantonale und kommunale (die keine nichtmenschlichen Primaten mehr halten) aber nicht private Institutionen betreffen kann, hat die Initiative letzten Endes nur einen symbolischen Charakter. Der rechtliche Auswirkungsbereich der Initiative ist unklar und musste von Gerichten geklärt werden. Dass dies nicht von den Initianten kommuniziert wurde, ist fragwürdig und irreführend.
- Die Etablierung von Grundrechten für nichtmenschliche Primaten wäre in dieser Form ein Novum in der Schweiz und würde aufgrund ihrer systematischen Einordnung in die auf Menschen zugeschnittenen Grundrechtsgarantien letztlich zu einer ethisch problematischen Vermengung von Menschenrechtsgarantien und Tierschutzanliegen führen.

Beurteilung und Antrag des Vorstands der LDP

- Die Initiative verlangt etwas, das nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, da private Tierhalter nicht (direkt) betroffen sind und sie ist deshalb irreführend. Die Thematik müsste auf Bundesebene im Rahmen des Tierschutzgesetzes behandelt werden.
- Die Anwendung kantonaler Grundrechte für nichtmenschliche Primaten würde dazu führen, dass private Institutionen in ihrem Umgang mit Tieren strengeren Regeln unterworfen würden, was ein unzulässiger Widerspruch zum Bundesrecht wäre.
- Wer würde die Grundrechte einfordern? Es müsste ein Ombudsstelle geschaffen werden, was mit grossen juristischen und fachlichen Unsicherheiten verbunden wäre.
- Der Zoologische Garten und der Tierpark Lange Erlen halten ihre nichtmenschlichen Primaten vorbildlich und es wird nur Verhaltensforschung betrieben. In der Pharmaindustrie und an der Universität wird auf diesem Gebiet gar keine Forschung mehr betrieben und die Initiative ist deshalb unnötig und kontraproduktiv.

Auf Grund dieser Fakten empfiehlt der Parteivorstand der Parteiversammlung **einstimmig die Ablehnung** dieser Volksinitiative.

Dr. Heiner Vischer (Biologe)

19. Dezember 2021